

Widmung als Vorfrage bei der Nutzwertfestsetzung (OGH vom 1. 4. 2008, 5 Ob 226/07g):

Grundlage der Nutzwertfestsetzung ist die der jeweiligen materiellen Rechtslage entsprechende konkrete Widmung, die der Außerstreitrichter (bzw. die Schlichtungsstelle) von Amts wegen als Vorfrage zu prüfen hat.

Eine Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen. (OGH 1. 4. 2008, 5 Ob 226/07 g)